

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dragun

## H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Dragun vom 18.03.2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dragun vom 21.01.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 13.03.2014 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dragun führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Dragun führt das kleine Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE DRAGUN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

### § 2

#### Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V durch den Hauptausschuss wahrgenommen. Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an.

1. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Finanz- und Haushaltswesen,
  - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

2. Der Hauptausschuss ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei

- einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
- Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 5**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen,
3. Auftragsvergaben nach der VOL bis zu einem Wert von 2.500 Euro und nach der VOB bis zu einem Wert von 4.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. von beauftragten bediensteten Personen des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro.

## **§ 6**

### **Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft**

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn folgende Erheblichkeits- oder Wesentlichkeitsgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 2% der Gesamtaufwendungen oder als wesentlich die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um 10% der Gesamtaufwendungen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 1% der Gesamtauszahlungen oder als wesentlich die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um 10%.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 2% der Gesamtaufwendungen. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen.
4. Abweichend von Ziffer 1 bis 3 gilt für neue oder zusätzliche zahlungsneutrale Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen) die Grenze von mehr als 10% der Gesamtaufwendungen als wesentlich sowie erheblich.
5. Nach § 48 Absatz 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 20.000 Euro.

(2) Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 GemHVO-Doppik und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr 5.000 Euro abweichen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen

des Haushaltsplanes abweichen. Ferner wird nach § 7 Absatz 2 GemHVO-Doppik festgelegt, dass die von der Gemeindevertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden können.

(5) Nach § 9 GemHVO-Doppik:

1. sind nach Absatz 1 Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erheblich, wenn sie 100.000 Euro übersteigen,
2. beträgt nach Absatz 3 die Geringfügigkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 100.000 Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

(7) Nach § 20 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn:

1. nach Ziffer 2a sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 10.000 Euro verschlechtert,
2. nach Ziffer 2b sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um mindestens 20.000 Euro erhöhen.

(7) Nach § 21 GemHVO-Doppik wird für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen folgendes festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

## **§ 7 Entschädigung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten keine Entschädigung. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro. Sollte bei Verhinderung

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
  - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro/Monat.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmen oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie eine Höhe von 200,00 Euro monatlich übersteigen.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Diese befindet sich in

Dragun, Lindenstraße 5.

(2) Unter der Bezugsadresse des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jede Person sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Gadebusch unter obiger Adresse bereitgehalten.

(3) Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

(5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Dragun, Lindenstraße 5.

(6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung und des sonstigen gesetzlichen vorgegebenen Inhalts in der jeweiligen nach Absatz 1 festgelegten Bekanntmachungsform hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(7) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Dragun, Lindenstraße 5.

(8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Dragun, Lindenstraße 5 öffentlich bekannt gemacht.

### § 9 Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun und Vietlütbe.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt der § 7 der Hauptsatzung rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Januar 2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.


Dragun d. 18.03.2014

  
Schirmmeister  
Bürgermeisterin



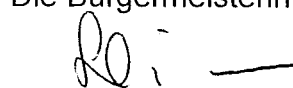
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushangs: 18.03.2014

  
(Schirmmeister)  
Die Bürgermeisterin



Ende des Aushangs: 07.04.2014

  
(Schirmmeister)  
Die Bürgermeisterin

